

Europäischer Kunststoff-Fenster Verband

EPW

Satzung

I NAME, Sitz und Geschäftsjahr

Artikel 1

1.1 Der Europäische Kunststoff-Fenster Verband (Abkürzung: EPW) wurde zur Vertretung der Interessen der europäischen Zulieferindustrie und der Hersteller von Kunststoff-Fenstern gegründet.

Artikel 2

EPW ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband mit Sitz in Frankfurt/Main, Deutschland. Zweck des EPW ist es, sich mit gemeinsamen Interessen für Zulieferindustrie und Hersteller von Kunststoff-Fenstern - in erster Linie von wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher als auch institutioneller Seite - zu befassen, im Detail sind dies:

2.1 EPW soll Kunststoff-Fenster bei Wahrung der supranationalen Interessen der Mitglieder fördern, insbesondere durch:

- Informations- und Erfahrungsaustausch in allen für die Branche relevanten Themen
- Durchführung gemeinsamer technischer, ausbildender und wirtschaftlicher Aktivitäten, um eine Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen,
- Kooperation mit anderen Verbänden gleicher oder ähnlicher Ausrichtung

2.2 EPW fördert die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen, bildenden und politischen Interessen der Mitglieder gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und anderen europäischen Institutionen. Die Vereinigung versteht sich als Plattform, insbesondere für bestimmte Produkte und fördert die Beziehungen der Mitglieder untereinander. Unabhängig davon können Gruppen einzelner Produkte ihre Interessen dazu selbst wahren.

II MITGLIEDER

Artikel 3

3.1 Die Mitglieder des EPW sind die Vertreter der nationalen Verbände der europäischen Länder gemäß den Bedingungen des Art. 4.1.b.

Artikel 4

4.1 Neue Mitglieder werden zu den nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

- a) Die Mitgliedschaft kann von nationalen Verbänden der Zulieferindustrie und den Herstellern von Kunststoff-Fenstern in den europäischen Ländern beantragt werden.
- b) Jedes Land ist lediglich zu einer Mitgliedschaft berechtigt. Für den Fall, dass einzelne Länder mehrere Verbände als Vertretung von Zulieferindustrie (Zubehörausrüstung und Zubehörteile) und den Herstellern von Kunststoff-Fenstern haben, liegt es in der Verantwortung eben dieser Verbände, die notwendigen Schritte einzuleiten, eine einzelne Vertretung bei EPW zu erlangen. Bei Uneinigkeit zwischen den verschiedenen Verbänden wird der EPW Vorstand denjenigen Vertreter mit einfacher Mehrheit auswählen.

4.2 Beobachterstatus

- a) Beobachterstatus kann von einzelnen Firmen der europäischen Länder beantragt werden, sofern sie im Bereich Herstellung von Kunststoff-Fenstern tätig sind und sofern in den betreffenden Ländern Vertreter nationaler Verbände noch nicht existieren. Die betreffenden Firmen reichen ihren Antrag auf Bildung eines nationalen Verbands innerhalb von zwei Jahren ein; nach Ablauf dieser Frist verlieren sie automatisch ihren Beobachterstatus.
- b) Der Vorstand darf einzelne Unternehmen, Experten und Verbände mit ähnlichem Anliegen zu einer Vorstandssitzung einladen und sie an der Arbeit der Sonderausschüsse zu beteiligen.

4.3 Die Aufnahme neuer Mitglieder muss vom Vorstand genehmigt werden. Bewerbungen um Mitgliedschaft, bedürfen der Schriftform und sind an den Generalsekretär zu adressieren.

4.4 Zum Ende eines Kalenderjahres können die Mitglieder austreten; dafür genügt ein eingeschriebener Brief an den Präsidenten bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des Jahres. Der Mitgliedsbeitrag muss dennoch für das laufende Jahr entrichtet werden.

4.5 Ausschluss von Mitgliedern ist nur durch Beschluss des Vorstands möglich und folgt nachfolgenden Regularien:

Mitglieder, die durch ihre Haltung nachweislich der Vereinigung oder einem oder mehreren Mitgliedern schadet, oder aber selbst auf Aufforderung nicht ihren Verpflichtungen gegenüber EPW nachkommen, oder die Aufnahmebedingungen nicht länger erfüllen, können ausgeschlossen werden bei Annahme eines Antrags, der von mindestens 3 Mitgliedern gestellt sein muss. Das betreffende Mitglied darf bei einer solchen Abstimmung nicht aktiv mitwählen, erhält jedoch die Möglichkeit, sich vor dem Vorstand zu den gemachten Vorwürfen zu äußern und sich zu verteidigen.

4.6 Die ausgetretenen, vorläufig oder endgültig ausgeschlossenen Mitglieder müssen den Beitrag für das laufende Jahr zahlen. Sie haben weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf irgendwelche Vermögenswerte der Vereinigung.

Artikel 5

- 5.1 Jahresbudget sowie Jahresbeitrag werden vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten und den Vizepräsidenten hin festgesetzt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres gezahlt werden. Sonstige Beiträge (wie z.B. für Sonderausschüsse) müssen zeitnah entrichtet werden, um entsprechende Aktivitäten sinnvoll und zielführend planen und finanzieren zu können.
- 5.3 Projekte, die sich auf spezifische Themen beziehen, oder auch Sonderausschüsse müssen aus Beiträgen der Mitglieder oder sonstigen Geldgebern finanziert und gefördert werden.

III VORSTAND (Hauptversammlung)

Artikel 6

- 6.1 Der Vorstand fördert jede Initiative um EPW zu unterstützen, ihre Ziele zu erreichen.
- 6.2 Mitglieder des Vorstands sind die EPW-Mitglieder, durch benannte Vertreter der Mitgliedsverbänden ausdrücklich bevollmächtigt sind. Weitere Beobachter können den Versammlungen des Vorstands auf Einladung, jedoch nur mit beratender Stimme gemäß Art. 4.2, beiwohnen.
- 6.3 Die Hauptaufgabe des Vorstands ist Beschlussfassung und Einhaltung von politische, ökonomischen, technischen und bildende Leitsätze, sowie Förderung der EPW-spezifischen Projekte und Aktivitäten.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entwicklung eines strategischen Plans für EPW
 - b) Prüfung der Budgets und Konten, sowie des Jahresabschlusses für das Finanzjahr
 - c) Ernennung und Abberufung von Präsident und Vizepräsident (Präsidium)
 - d) Ernennung und Abberufung des Generalsekretärs sowie weiteren Sekretären, sofern es für relevant befunden wird.
 - e) Ernennung eines Rechnungsprüfers (Person/Unternehmen)
 - f) Einsetzung von Sonderausschüssen
 - g) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Mitgliedsanträge
 - i) Änderung der vorliegenden Verbandssatzung
 - j) Mitgliedsausschlüsse
 - k) Auflösung des Verbandes und Verteilung der Vermögenswerte nach Liquidation.

Artikel 7

- 7.1 Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten und der Vorsitz obliegt stets dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident.
- 7.2 Die Einberufung zur Vorstandssitzung wird vom Präsidenten per Brief, Fax, Email oder jedwedem anderen Kommunikationsmedium spätestens einen Monat vor Sitzungstermin ausgesandt und enthält Zeit, Datum, Austragungsort, vorläufige Tagesordnung und benötigte Dokumente für die Sitzung. Falls Anträge zur Ergänzung der Tagungsordnung zeitnah eingehen, sollen diese auf der endgültigen Tagesordnung vermerkt sein, die vor Beginn der Vorstandssitzung verteilt wird.

- 7.3 Termine für die jeweiligen Vorstandssitzungen werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Die Mitgliedsverbände wechseln sich dabei mit der Ausrichtung und Organisation dieser Sitzungen in den jeweiligen Ländern ab; auch treffen sie alle Absprachen zur Ausrichtung der Sitzung und übernehmen Kosten für Mahlzeiten und Miete für den Konferenzraum.
- 7.4 Eine außerordentliche Vorstandversammlung ist einzuberufen, wenn sie von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder gefordert wird in nachfolgenden Fällen:
- a) Wahl und Abberufung von Präsident oder Vizepräsident (Präsidium)
 - b) Wahl und Abberufung des Generalsekretärs oder anderen Sekretären wenn es für notwendig erachtet wird.
 - c) Festsetzung einer außerordentlichen Prüfung (Person/Unternehmen)
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Auflösung des Verbandes

Artikel 8

- 8.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme im Vorstand.
- 8.2 Die Mitglieder können beim Vorstand von einem anderen Mitglied mit besonderer Genehmigung (Stimmübertragung) vertreten werden, jedoch darf jedes Mitglied nur für maximal 3 Mitglieder als Vertreter fungieren. Die Mehrheit sollte nicht von einer Person vertreten sein.
- 8.3 Das Vorstand ist nur ordnungsgemäß beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Artikel 9

- 9.1 Außer bei ungewöhnlichen Umständen, die in der vorliegenden Satzung aufgeführt sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst; alle Mitglieder sind über solche Beschlüsse zu informieren.
- 9.2 Es können nur Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die Bestandteil der Agenda sind.
- 9.3 Vom Vorstand gefasste Beschlüsse werden in ein Register eingetragen, dass vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Generalsekretär vorgehalten wird, um dieses ggfls den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10

- 10.1 Jedweder Antrag auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Verbandes ist auf die Agenda zu setzen, entweder durch den Präsident oder durch den Vizepräsident, alternativ durch eine Zweidrittel-Mehrheit der EPW-Mitglieder.
- 10.2 Das Präsidium ist verpflichtet, die Mitglieder zu unterrichten, wann der Vorstand über den Antrag entscheiden wird. Diese Mitteilung muss den Mitgliedern mindestens 1 Monat bevor der Vorstand tagt zugegangen sein.

10.3 Der Vorstand ist nur ordnungsgemäß stimmberechtigt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit Stimmberechtigung anwesend oder vertreten sind.

10.4 Entscheidungen in Bezug auf Art. 11.1 bis 11.3 können nur bei einfacher Mehrheit umgesetzt werden.

10.5 Der Vorstand setzt das Procedere für die Auflösung und Liquidation von Verbänden fest.

IV. ADMINISTRATION

Artikel 11

11.1 Der Verband wird von einem Präsidium verwaltet, das sich aus Präsident und Vizepräsident zusammensetzt. Der Präsident ist berechtigt, mit Ablauf seiner Amtsperiode Vizepräsident zu werden.

11.2 Präsidiumsbeschlüsse werden von einer Stimmenmehrheit der auf der Präsidiumssitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Präsidiums gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident die entscheidende Stimme.

11.3 Präsidiumsmitglieder werden vom Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder unter folgenden Bedingungen gewählt:

11.4 Der Präsident und der Vizepräsident sollten Mitglieder der Vorstände der nationalen Verbände sein. Beide, Präsident sowie Vizepräsident, können wiedergewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und sie können jeweils für weitere zwei Jahre wiedergewählt werden.

Für die Präsidentschaft oder Vizepräsidentschaft muss der jeweilige Kandidat von dem nationalen Verband nominiert sein und Kenntnisse der Verkehrssprache des EPW haben. Außerdem sollte der Kandidat regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

11.5 Im Urlaubs- oder Abwesenheitsfall während einer bestehenden Amtszeit, kann vom Vorstand ein temporäres Mitglied des Präsidiums als Ersatz ernannt werden. In einem solchen Fall erfüllt das temporäre Mitglied für die Zeit das Amt des Mitglieds, welches er/ sie vertritt.

11.6 Präsidiumsmitglieder können vom Vorstand durch eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abberufen werden.

Artikel 12

12.1 Die offizielle Amtssprache des EPW ist Englisch.

12.2 Die Sitzungen des Vorstands und des Technischen Ausschusses werden in englischer Sprache abgehalten; auf Anfrage auch in deutscher Sprache.

Artikel 13

- 13.1 Das Präsidium koordiniert die Aktivitäten des EPW gemäß den vom Vorstand getroffenen Entscheidungen.
- 13.2 Der Präsident hält den Vorsitz der Vorstandssitzungen und überwacht, dass getroffene Entscheidungen umgesetzt werden; ferner vertritt er den Verband gegenüber anderen Stellen. Falls der Präsident seinen Aufgaben nicht nachkommen kann, wird er vom Vizepräsident vertreten.

V. AUSSCHÜSSE UND ABTEILUNGEN

Artikel 14

- 14.1 Sonderausschüsse sind vom Vorstand zu installieren, sie befassen sich mit und arbeiten an spezifischen Themen und berichten an den Vorstand.

VI. GENERALSEKRETARIAT

Artikel 15

- 15.1 Das Generalsekretariat wird vom nationalen Verband des jeweiligen Generalsekretärs geführt.
- 15.2 Der Generalsekretär wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.
Um für eine Kandidatur zum Generalsekretariat zugelassen zu werden, muss ein Kandidat vom nationalen Verband vorgeschlagen werden; dieser muss über Kenntnisse in der Amtssprache des EPW verfügen.
- 15.3 Das Generalsekretariat ist verantwortlich für die Finanzen, Jahresabschlüsse und das allgemeine Management des EPW.

VII. VERTRETUNG

Artikel 16

Sofern nicht anderweitig verfügt, sind alle offiziellen und rechtlich bindenden Dokument des Verbands vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu unterzeichnen, ohne dass diese verpflichtet sind, ihre Unterschriftsberechtigung gegenüber Dritten nachweisen zu müssen.

Artikel 17

- 17.1 Jede gegen den Verband erhobene Klage wird durch den Präsidenten oder ein anderes, dazu bestelltes Präsidiumsmitglied bearbeitet.
- 17.2 Jede vom Verband erhobene Klage wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied durchgeführt und folgt stets einem entsprechenden Vorstandsbeschluss.

VIII. BUDGETS UND BUCHHALTUNG

Artikel 18

18.1 Das Finanzjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

18.2 Das Präsidium ist verantwortlich dafür, die Jahresabschlüsse des Verbands vom vorangegangenen Geschäftsjahr, sowie das Budget und die jährlichen Mitgliedsbeiträge für das kommende Finanzjahr dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

IX. Gültigkeit der Satzung

Artikel 19

Auf Grundlage der Entscheidung der Generalversammlung vom 18. Januar 2007 in München sind vorgenannte Artikel gültig für EPW mit Datum 18. Januar 2007.

Vorschläge für Änderungen vorstehender Artikel müssen an die EPW Geschäftsstelle gesendet werden und werden im Zuge einer schriftlichen Umfrage oder während der nächsten Generalversammlung besprochen.

Die vorherige Satzung von EPW verliert hiermit ihre Gültigkeit.